



Sparkasse Bayreuth
Luitpoldplatz 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 284-0
Telefax 0921 284-50
info@sparkasse-bayreuth.de
www.sparkasse-bayreuth.de



Gemeinde Eckersdorf Bamberger Straße 30 95488 Eckersdorf

Telefon 0921 7353-0 poststelle@eckersdorf.bayern.de www.eckersdorf.de

Vermögen stiften bedeutet Zukunft gestalten

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Bayreuth hat der Gemeinderat Eckersdorf die Gründung der "Bürgerstiftung Eckersdorf" beschlossen.

Unterstützen auch Sie bereits mit kleinen Beträgen gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke in unserem Ort, z. B. im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, des Gesundheitswesens, im Naturschutz und der Landschaftspflege, im Wohlfahrtswesen, im Feuerschutz, im Sport oder der Heimatpflege und vieles mehr. Dabei steht die Stiftung allen Bürgerinnen und Bürgern offen. So können wir gemeinsam zielstrebig und nachhaltig soziale Projekte fördern und die Lebensqualität in unserer Gemeinde noch weiter steigern, getreu dem Motto: Stifter gestalten Zukunft!

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Bürgerstiftung Eckersdorf jederzeit gerne an unsere Gemeindeverwaltung! Vielen Dankfür Ihre Mitwirkung!

Es grüßt Sie herzlich

Sybille Pichl
1. Bürgermeisterin

In und für Eckersdorf wirken

Die Bürgerstiftung ist auffolgenden Gebieten zum Wohle der Bevölkerung von Eckersdorftätig:

- Öffentliches Gesundheitswesen
- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst, Kultur, Kulturgut, Denkmalschutz und -pflege
- Bildung, Ausbildung und Sport
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Wohlfahrtswesen und mildtätige Zwecke
- Rettung aus Lebensgefahr und Feuerschutz
- Heimatpflege und -kunde
- Bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat.

Alle Mitglieder werden jeweils für sechs Jahre durch den Gemeinderat berufen. Anträge und Vorschläge kann jede/r Bürger/in einbringen.

Die zu unterstützenden Projekte werden vom Stiftungsrat ausgewählt.

Unsere Region braucht Ihre Unterstützung

Wenn auch Sie sich als Stifter oder Stifterin für die "Bürgerstiftung Eckersdorf" engagieren möchten, wenden Sie sich gerne an die Gemeinde Eckersdorf oder an die Stiftungsexperten der Sparkasse Bayreuth, die ausführliches Informationsmaterial für Sie bereit halten.

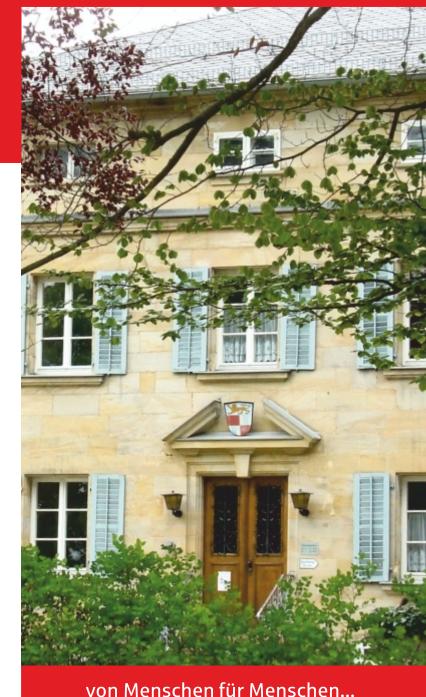
Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Betrag von 200 Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie bei Beträgen von 200 Euro und mehr Ihre Adresse an, damit wir Ihnen eine Spendenquittung zusenden können.

Bankverbindung für Zustiftungen und Spenden bei der Sparkasse Bayreuth: DE75773501100038102653 BIC: BYLADEM1SBT

Verwendungszweck: "Bürgerstiftung Eckersdorf"

Herausgeber: Gemeinde Eckersdorf Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift.





Gute Gründe für die Bürgerstiftung Eckersdorf

Ich kann dauerhaft Projekte in Eckersdorf zur Förderung des Gemeinwohls unterstützen.

Ich kann mit einer Zustiftung ein persönliches Zeichen setzen - für mich selbst, für meinen Lebenspartner, für meine Mitbürger, für Eckersdorf.

Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben erhalten habe und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.

· Ich kann meine Zuwendungen an die Stiftung steuerlich geltend machen.

Ich kann anonym oder öffentlich stiften und damit etwas ewig Wirkendes schaffen.

Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

Spenden: Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebzeiten: Ihre Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei einer rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Stiftung oder Zustiftung zu. Zusätzlich können Sie als Stifter für Zuwendungen in den dauerhaft zu erhaltenden Vermögensstock Ihrer Stiftung weitere Beträge bis 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehe-/Lebenspartnern 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf zehn Jahre verteilt werden.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zustiftung durch Erben: Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben ist möglich. Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer füh-

